

Buchbinder-Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuillier, Album-, Etuis-, Cartonnagen-Arbeiter
Sinnier etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal erst. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: E. Föhlner, Stuttgart, Olgastr. 97a. Inserate pro 3spaltige Petitzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Ar. 22.

Stuttgart, Sonnabend, den 1. Juni 1889.

5. Jahrg.

An die geehrten Leser und Mitarbeiter!

Mit dieser Nummer beginnt meine Thätigkeit als Redakteur unseres Organs. Bezugnehmend auf die Publikation des seitherigen Redakteurs in voriger Nummer glaube ich versichern zu dürfen, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, unser Blatt auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, es zu dem zu machen, was es sein muß, um eine segensreiche Wirksamkeit nach Verlauf der Zeit verzeichnen zu können: „Ein geistiges Bindemittel aller organisierten Kollegen, ein Ratgeber auf politischem und gewerkschaftlichem Gebiet, ein eifriger Förderer unserer Organisation und Agitation.“

Daß mir hierzu allein die Kraft nicht ausreicht, glaube ich offen bekennen zu dürfen, eine thätige Unterstützung aller Kollegen und speziell der bisherigen schätzenswerten Mitarbeiter und Korrespondenten ist auch ferner notwendig und wird unser Organ dann würdig in der Reihe der für die Arbeiterfrage kämpfenden Fachblätter erscheinen lassen.

Ich bitte deshalb, das meinem Vorgänger in so reichem Maße geschenkte vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen, wie ich andererseits bestrebt sein werde, den Wünschen und berechtigten Forderungen unserer Leser nach jeder Seite hin gerecht zu werden und unparteiisch alle an unserm Blatt und der Organisation Interessierten zum Worte kommen zu lassen.

In der Hoffnung, daß die „Buchbinder-Zeitung“ auch fernerhin zur Verbesserung der Verhältnisse im Buchbindergewerbe beitragen und die Kollegen zur Einigkeit und festen Zusammenhalt anspornen möge, zeichnet mit kollegialischem Gruß

Stuttgart.

Richard Grimm.

Agitiert.

(Schluß.)

Aus Berlin wird hiezu bemerkt: „Das Verbot der Sonntagsarbeit würde für die Arbeiter eine, jedoch nur geringe Minderung des Verdienstes insofern zur Folge haben, als für Ueberstunden in der Woche 25%, für Sonntagsarbeit dagegen 33% Zuschlag gewährt wird; doch würde dieses nach der Ansicht des Vereins deutscher Buchbinder dadurch wieder aufgehoben werden, daß alsdann zur Bewältigung des Arbeitsquantums während der Woche mehr Kräfte eingestellt werden könnten.“

Ähnliche Äußerungen liegen aus Danabrück und Trier vor.

Nach der Ansicht von Arbeitnehmern aus Württemberg wäre vielleicht ein Lohnausfall von 20%, auch von 4—5% des Jahresverdienstes zu erwarten. Dieser Ausfall würde aber bei einem gesetzlichen Verbot der Sonntagsarbeit

wieder ausgeglichen werden, denn es müßten dann die Buchhändler etc. ihre Bestellungen früher machen, wenn sie rechtzeitig bedient sein wollten und andererseits würde der „blaue Montag“ wegfallen, den die Arbeiter jetzt mitunter wegen Mangel an Arbeit machen mußten. In den Äußerungen von 2 dortigen Fachvereinen heißt es: Das Verbot würde das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu Gunsten der Arbeiter regeln, auch würde dadurch den wandernden Kollegen Gelegenheit gegeben, Arbeit zu erlangen.

In den Erhebungsbezirken Gumbinnen, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Hilbesheim, Aurich, Düsseldorf, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Strelitz, sind die Ansichten über die Folgen eines Verbotes geteilt. Ein Teil der befragten Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwarten von denselben keine, oder eine nur unbedeutende Minderung des jährlichen Arbeitsverdienstes, mitunter mit der Begründung, daß Wochenlohn gehalt werde; ein anderer, etwa ebenso großer, befürchtet einen Verlust von 10—120 M., oder auch innerhalb der Grenzen von 1—12%.

Ein Ausgleich für die aus dem Verbot entstehenden Nachteile wird von vielen Seiten dadurch für möglich gehalten, daß, wenn erforderlich, an den Wochentagen in Ueberstunden gearbeitet oder das Arbeitspersonal vermehrt werde. Letzteres wird namentlich seitens vieler Arbeitnehmer als leicht thumlich bezeichnet; demgegenüber gehen die Äußerungen der Arbeitgeber darauf hinaus, daß eine solche Mehreinstellung von Arbeitskräften zu teuer und auch deshalb mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, weil dieselbe immer nur für eine kurze Zeit erfolgen könnte.

Mehrfach wird, namentlich von Arbeitnehmern, geäußert, daß in der Sonntagsruhe mit ihren wohltätigen Folgen für die eigene Gesundheit und das Familienleben ein genügender Ausgleich für die etwa eintretende Lohnminderung zu erblicken sein würde.

Es wird darüber aus Hamburg berichtet: „Die Arbeitnehmer bejahen die Frage, ob die etwa entstehenden Nachteile aufgewogen werden können, unbedingte, sie machen erstens das Interesse der Ruhe und Erholung, sowie des Familienlebens, weiterhin aber noch geltend, daß der Fortfall der Sonntagsarbeit zur Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern nötigen, auf diese Weise eine Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften und damit ein Steigen des sehr gedrückten Lohnes im Gefolge haben werde. Dagegen werde auch das, was die Leute am Sonntag verdienen, meistens gleich wieder durchgebracht.“

Was die Folgen wirtschaftlicher Art für den Großbetrieb anbelangt, so besagen Berichte aus Berlin und Breslau, daß solche im Allgemeinen nicht zu erwarten sein würden, da im Falle eines Verbotes die Sonntagsarbeit in den meisten Fällen durch Ueberstundenarbeit an den Wochentagen ersetzt werden könne. Nach allen übrigen

Erhebungen wird dagegen Verlust an Kundenschaft und Einnahme, geringerer Absatz, erschwerte Konkurrenz mit dem Auslande und namentlich geringere Exportfähigkeit als Folge des Verbotes hingestellt. Nach Angaben aus Magdeburg, Hannover und Sachsen würden die Arbeitgeber zur Anschaffung neuer Hilfsmaschinen wie auch zu zeitweiser Mehreinstellung von Arbeitern gezwungen sein und die Produktionskosten dadurch wesentlich erhöht werden; nach Äußerungen aus Baden würde ein Verbot die Fabrikanten gegenüber der Hausindustrie wesentlich benachteiligen.

Gegenüber der von Arbeitnehmern verschiedentlich ausgesprochenen Ansicht, es lasse sich die Sonntagsarbeit durch Ueberstundenarbeit an Wochentagen ersetzen, bemerken mehrfach Arbeitgeber, daß eine derartige Kompensation nicht möglich sei, nach Äußerungen aus Sachsen-Meiningen aus dem Grunde nicht, weil in der stärksten Geschäftsperiode schon jetzt mitunter von morgens 6 bis abends 10 und 11 Uhr mit 2stündiger Unterbrechung gearbeitet werde.

Bezüglich der Durchführbarkeit eines Verbotes liegen nachstehende Äußerungen vor:

	Verbot ohne Einschränkung.	Verbot mit Einschränkung.	Undurch- führbar.
Arbeitgeber . . .	41	77	37
Arbeitnehmer . . .	45	49	10
Junung	1	1	1
Verein von Arbeit- nehmern	1	1	—
behördliche Zusam- menstellungen . . .	34	35	5
Handelskammer . .	—	—	1
Krankenkasse . . .	2	—	—

Die von dem Verbot gewünschten Ausnahmen beschränken sich für den Großbetrieb auf die Reinigung und Reparatur von Kesseln und Maschinen, sowie auf die Vornahme von dringenden Arbeiten an einzelnen Sonntagen, nahe vor Beginn der Saison oder vor den Festen und zwar nur während der Vormittagsstunden. Für die eigentliche Buchbinderei wird die Erlaubnis zur Erledigung notwendiger Arbeiten, namentlich in den letzten Wochen vor Weihnachten, auch zur Zeit des Schulwechsels, als wünschenswert bezeichnet. Auch wird es als notwendig erachtet, daß der Ladenverkauf wenigstens für einige Stunden gestattet bleibe. Ein Arbeitnehmer (Hessen) will die Sonntagsarbeit nur ausnahmsweise für dringende Fälle gestattet und die Genehmigung hierzu nicht zu leicht gegeben wissen, damit einer Ausnützung der Arbeiter seitens der Unternehmer vorgebeugt werde. Derselbe hebt hervor, daß der Arbeiter wenigstens an einem Tage in der Woche seiner Familie gehören und sich frei fühlen solle.

Ein Arbeitnehmer (Braunschweig) hält das Verbot unter der Voraussetzung für durchführbar, daß Behörden und Schuldirektoren ihre Aufträge nicht bis auf den letzten Augenblick verschieben. Ein anderer dann, wenn die Uebertretung mit hoher Strafe belegt werde.

Die gegen ein Verbot sich aussprechenden Gutachten sind in der Regel nicht näher begründet; doch bemerken mehrere Arbeitgeber aus Gumbinnen, daß nicht nur die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu groß sein würden, sondern daß auch eine wirksame Kontrolle sich nicht durchführen lasse, insbesondere wird das letztere in Oldenburg bezüglich der Hausindustrie befüchtet.

Endlich führt ein Arbeitnehmer (Württemberg) aus, daß in Folge eines Verbotes noch wenigstens 50 Polizeidiener mehr angestellt werden müßten und es dann erst recht ein beständiges Polizeigelände geben werde; er halte deshalb von einem solchen Verbote nichts und wünsche, daß man es ruhig bei dem bisher bestehenden Zustand belasse. (!)

Wir ersehen hieraus, daß ein großer Teil der befragten Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und auch Behörden sich für Verbot der Sonntagsarbeit aussprechen. Zu begrüßen sind die in den Erhebungen niedergelegten Ansichten, daß durch Mehrreinstellung von Arbeitskräften der durch Verbot der Sonntagsarbeit entstehende Ausfall in Fertigstellung bestellter Waaren ausgenutzt werden kann. Das Gleiche kann auch bei Beseitigung der wöchentlichen Ueberstunden geschehen. Unser Streben ist darauf gerichtet, durch Beseitigung der Ueberzeit- und Sonntagsarbeit, sowie Verkürzung der Arbeitszeit den heute brach liegenden Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und sowohl die in Arbeit befindlichen vor zu großer Ausbeutung zu schützen, wie den Arbeitslosen für die Gesamtheit nützliche Unterkunft zu beschaffen und damit einen Teil von den kranken Auswüchsen im heutigen Produktionsystem zu beseitigen.

Kläre deshalb ein jeder denkende Mitkämpfer die fernstehenden Berufsgeossen auf; die vorstehenden Äußerungen der Einzelnen in den amtlichen Erhebungen bieten genügend Material dazu. Wenn ein jeder seine Pflicht thut, dann können wir auf baldige günstige Resultate im Sinne der Resolution des Verbandstages rechnen.

— h. —

Offern

Ist vorüber und in keinem der Fachblätter findet man, wie dies ja in früheren Jahren üblich war, irgend eine Warnung „an Eltern, Vormünder oder sonstige Pfleger.“ Laßt Eure Kinder oder Pflegebefohlenen nicht Buchdrucker, Schriftsetzer, Klyographen u. s. w. werden. Das „Abfchiebungssystem“ von einem Gewerbe zum andern grassierte wie ein „epidemisches Fieber“ bei vielen Gewerben. Hat diese fortgesetzte „Abfchiebung,“ wenn solche durch derartige Publikation wirklich erreicht wurde, etwas gefruchtet? Oder hat es sich überhaupt zum Bessern gewendet? Durchaus nicht! Im Gegenteil, die Lehrlingszuchterei hat, besonders in dem Kleingewerbe, eher zugenommen.

Diese Betrachtungen waren zum Teil schon skizziert, als die sehr eingehenden Artikel: „Kleine Beiträge zur Beurteilung unserer Klein- und Großindustrie“ in Nr. 18 und 19 der Zeitung, welche diese Frage mit berührten, erschienen.

Die Thatsache, daß die Großindustrie aus freiem Antriebe, (weil störend im Großbetrieb), verhältnismäßig nur in sehr seltenen Fällen Lehrlinge annimmt, ist nicht zu bestreiten. Die Agitation der Innungsschwärmer hat hierzu wenig beigetragen. Die Großindustrie hat an der Lehrlingszuchterei auch durchaus kein Interesse, da die technische Vervollkommnung der Hilfsmaschinen ohne Ausnahme in allen Gewerben, deren sich die Großindustrie bemächtigt hat, und die Teilung der Arbeit bis in

die kleinsten Details, es zuläßt, „jugendliche Arbeiter“ von der gesetzlich zulässigen Grenze in allen Altersstufen, auch ohne besonders hervorragende geistige Befähigung in seine Dienste zu nehmen; das hat man wohl endlich begriffen. Gehörte in der ersten Entwicklungsperiode der Großindustrie eine gewisse Vorbildung und Intelligenz der Arbeiter und auch tüchtige Fachkenntnisse des einschlägigen Gewerbes dazu, um die oft sehr komplizierten Maschinen zu bedienen, so ist, wie schon gesagt, auch dieses Hemmnis mit Hilfe der Technik beseitigt, die Ausnützung jugendlicher Arbeitskräfte kann also auch hier in ergiebiger Weise vollzogen werden. Ja in sittlicher Beziehung ist bei strenger Beachtung der gesetzlichen Fabrikordnung und mit Hilfe der Fabrikinspektoren eine größere Garantie geboten als im Kleinbetriebe und bei der Hausindustrie. Sache der organisierten Arbeiter ist es jedoch, dem Fabrikinspektor mehr Vertrauen entgegen zu bringen; * auch unter den schwierigsten Verhältnissen wird es möglich sein, da, wo sich schreiende Uebelstände in Fabriken zeigen, den Fabrikinspektor davon in Kenntnis zu setzen, der Selbstvorwurf der Denunziation fällt hier weg, da es das ganze Wesen der Fabrikinspektion den Arbeitern geradezu zur Pflicht macht, von Fabrikanten oder Verwaltungsbeamten absichtlich verdeckte Uebelstände zur Kenntnis der Fabrikinspektoren zu bringen. Von großer Bedeutung sind daher die Beschlüsse des Tabakarbeiterkongresses in Erfurt, die sich ja auch im Auszug in der „Rundschau“ unserer Zeitung befinden. Und es wäre nur zu wünschen, daß in allen Gewerben, welche bereits der Großindustrie verfallen sind, die gleiche Erkenntnis sich Bahn breche wie bei den Tabakarbeitern.

Wenden wir uns auf die bisher als mustergiltig erscheinende Buchdruckerorganisation, wo die Lehrlingszuchterei wohl ihren Höhepunkt erreicht hat; die organisierten Buchdrucker und Setzer standen diesem traurigen Faktum seither machtlos gegenüber! — Vielleicht daß die „Elite“ der Arbeiterorganisationen durch die energische Tabakarbeiterorganisation mit vielen verwandten Zweigen vorwärts gedrängt wird.

Aber so bestrebend die Frage, was soll aus dem Knaben werden, wenn er die Schule verlassen hat, auch erscheinen mag, welche jetzt von der Bildfläche verschwunden ist, so ist es noch unerklärlicher, daß man weder früher noch jetzt jemals in unseren Fachblättern der Frage näher getreten wäre: „Was soll aus unsern Töchtern werden, wenn dieselben die Schule verlassen haben?“ — Der Entschuldigungsgrund, „bisher hatten wir ausschließlich mit unserer eigenen Angelegenheit mehr als zu viel zu thun,“ muß als nicht stichhaltig zurückgewiesen werden. Ebenso bedauerlich nimmt sich die vom Verbandstag in Hannover gefaßte Resolution aus in bezug auf Zulassung der Frauen zum Verband, nachzulesen in Nr. 17 unserer Zeitung.

Und welch leuchtendes Beispiel geben uns auch hier wieder die Tabakarbeiter, durch den auf ihrem Kongreß gefaßten Beschluß unter Punkt 4. — Nach einer kurzen Notiz der „Re-

*) Das Vertrauen der organisierten Arbeiter zum Fabrikinspektor ist, wenn nicht vorhanden, ersteren in keinem Falle zum Vorwurf zu machen, da entgegenkommenden Falles die Arbeiter dieses Vertrauen gern entgegenbringen würden, wenn nicht die „Unnahbarkeit“ des Inspektors durch den ihm bei der Inspektion begleitenden Fabrikanten etc. einsteils, und die von vielen Seiten gemeldete Thatsache, daß ein Befragen der Arbeiter durch den Inspektor zu den äußersten Seltenheiten gehört, andernteils das Zustandekommen dieses „gegenseitigen Vertrauens“ sehr erschwert. Die Verpflichtung hierzu ist auf beiden Seiten mindestens gleich groß. (D. Red.)

form,“ Organ für deutsche Buchdrucker in Leipzig, sind nach neuerer Statistik im Buchgewerbe insgesamt etwa 10250 weibliche Personen thätig, worunter 1077 im Buchhandel 7557 in der Buchbinderei und 741 als Setzerinnen. — Wie starren uns diese Zahlen nicht recht unheimlich an?! —

Weiber waren und sind noch verhältnismäßig sehr wenig selbstbewußte Arbeiter im Interesse des weiblichen Geschlechts bisher auf dem Plan erschienen, um deren Lebensstellung erträglicher zu gestalten. Mit vornehmer Geringschätzung ist man stets über die diesbezüglich auftauchenden Zeitfragen zur Tagesordnung übergegangen. Es hat sich nur erst in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum vieles zum Bessern gewendet. Auch hier zeigt sich die Großindustrie als der „vorzüglichste“ Verbündete der Frauenemancipation. Was die Männer in unberechtigtem Eigendünkel und Selbstüberhebung nicht wollen, wird und muß geschehen mit Hilfe der Großindustrie. Ist erst unserer Statistik eine sorgfältigere Pflege zu Teil geworden, wir werden erstaunen über das Ergebnis, über die Frauenarbeit im deutschen Buchgewerbe und insbesondere die in Buchbindereien beschäftigten Frauen und Mädchen. Aber was soll denn nun aus unsern Töchtern werden, nachdem sie die Schule verlassen haben? Die mit großen Kosten und sonstigen Opfern verbundenen Frauenunterstützungsvereine sind für Proletarierkinder nicht vorhanden, und halten nur noch ein wenig den Untergang kleinerer Beamtenstöchter etwas auf; die verschiedensten Anstalten und unter allerlei Formen auftauchenden Frauenvereine zur „Heranbildung guter christlicher (?) Dienstmädchen“ können den Zerfall der Arbeiterfamilien auch in keiner Weise mehr aufhalten! Die Großindustrie hat die Frauen und Töchter der Arbeiter in ihren Dienst genommen, weil dieselben bisher ganz bedeutend billigere Arbeitskräfte als die Männer waren; Nähen, Stricken, Flickern zur Erhaltung einer kleinen Wirtschaft ist ja überflüssig geworden, die Großindustrie liefert so kleine Bedürfnisse einer Proletarierfamilie so spottbillig, daß, sind derartig notwendige Velleidungsgegenstände defekt, dieselben weggeworfen und durch neue ersetzt werden. Wie unendlich viele Fälle könnten wir als Beleg anführen, wo ein in die Ehe eintretendes Mädchen keinen Strumpf stricken kann, vom Nähen keinen Begriff hat, kaum notwendig eine unschmackhafte Wasserjuppe zu kochen vermag. Das sind leider nicht zu bestreitende Thatsachen. Mit rapider Geschwindigkeit geht die Auflösung der Arbeiterfamilie vor sich. Nur auf einem Wege kann noch geholfen, ja muß geholfen werden, es bedarf meines Erachtens keines Verbandsbeschlusses, machen wir es den Tabakarbeitern nach, nehmen wir einfach, wo es die Verhältnisse gestatten, die Arbeiterinnen unserer Branchen in unsere Organisation auf, betrachten wir dieselben als uns ebenbürtig.

Die zu erhebenden Beiträge können nach örtlicher Uebereinkunft, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, geregelt werden. Rechte und Pflichten können gleichfalls den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgesetzt werden. Bewährt sich eine oder die andere Art, unter welcher die Arbeiterinnen in der Organisation Aufnahme gefunden haben, dann kann man mit Beispielen und fester Grundlage dem nächsten Verbandstag die Arbeit ganz bedeutend erleichtern, der Verbandstag hat dann nur noch zu bestätigen: die Arbeiterinnen sind in den Verband aufgenommen. Gesetzliche Hindernisse giebt es meines Erachtens nicht! — Schreiber dieses verbindet hiermit noch die dringende Bitte, die Fachvereine möchten der Frage näher treten und

dem Beispiele der Berliner Albumarbeiter (Rundschau Nr. 17) folgend, die Frage in Erwägung ziehen.
W. T.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Den Vereinen zur Kenntnis, daß der Verein Eiberfeld seit 1. April dem Verbandsangehörig zu betrachten ist. Der Verein hatte schon im Monat März den Beschluß gefaßt, mit 1. April dem Verbandsangehörig zu werden, doch hat der damalige Vorsitzende des Vereins es unterlassen, den Vereinsbeschluß zur Ausführung zu bringen. Wir haben nun, da der jetzige Vereinsvorsitzende den Nachweis der tatsächlichen Verschäumnis der Beitrittserklärung durch Verschulden der früheren Vereinsleitung erbracht, beschlossen, den Beitritt des Vereins Eiberfeld als mit 1. April erfolgt anzusehen und bitten um gefl. Beachtung. — Die Vereinsadresse ist: **Fr. Pöttger, Ripdorf 55 in Eiberfeld.**

2. Die neuen Formulare für statistische Erhebungen kommen in den nächsten Tagen zur Verfertigung. Die Fertigstellung derselben konnte nicht mehr so rechtzeitig erfolgen, daß mit 1. Mai schon die Erhebung möglich war und ist deshalb diesmal die Erhebung mit **15. Juni** vorzunehmen.

Eine allgemeine Beteiligung ist im Interesse sämtlicher Kollegen dringend geboten und ersuchen wir die Vereine, die dem Verbandsangehörig sind, ihren Bedarf an Formularen sofort dem Unterzeichneten bekannt zu geben.

3. Kollege **Georg Schütte**, welcher in Bruchsal arbeitete und irrtümlich seine Beiträge nach Karlsruhe zahlte, wird ersucht, seinen jetzigen Aufenthaltsort bekannt zu geben, da die Beiträge von uns eingezogen sind und der Betrag von **Mk. 2,10** ihm wieder zugestellt werden kann.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: A. Dietrich.

In Sachen der Vereine.

h. Wie in früherer Nummer unserer Zeitung schon kurz mitgeteilt, wurden die Kollegen **Josef Goppert, Hermann Bergner, Wilh. Ferd. Diefel, Walter, Schulden und Johann Bof**, vom Rgl. Schöffengericht zu Düsseldorf unterm 26. November v. J. schuldig erklärt, zu Düsseldorf in den Jahren 1887 und 1888

1. als Vorsteher des Unterstützungsvereins für Buchbinder entgegen dem § 2 des Vereinsgesetzes Verordnungen der Vereinsmitglieder nicht binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten sind, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis eingereicht zu haben,

2. den gesetzlichen Bestimmungen — dem Gesetz vom 17. Mai 1853 — zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde eine Versicherungsanstalt errichtet zu haben, welche bestimmt ist, gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen, Zahlungen an Kapital und Rente zu leisten — Uebertretung gegen § 360 No. 9, St.-G.-Buchs. — und jeder der Angeklagten zu 20 und 10 Mark und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt und zwar für den Angeklagten **Bof** insoweit, als gegen ihn überhaupt eine Verurteilung stattgefunden hat, für die übrigen Angeklagten jedoch nur insoweit, als sie wegen Zuwiderhandlung gegen § 360 No. 9, St.-G.-Buchs. bestraft worden sind. Das Rgl. Landgericht zu Düsseldorf hat dann in seiner Sitzung vom 29. Jan. d. J. für Recht erkannt:

„Auf die von den Angeklagten erhobene

Berufung wird das Urteil erster Instanz insoweit aufgehoben, als Angeklagter **Bof** der Uebertretung gegen das Vereinsgesetz und sämtliche Angeklagte der Uebertretung gegen den § 360 No. 9, Strafgesetzbuches schuldig erklärt sind.

Die Angeklagten werden von diesen Beschuldigungen freigesprochen.

„Die Kosten werden der Staatskasse zur Last gelegt.“

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf gab sich mit diesem freisprechenden Erkenntnis nicht zufrieden und beantragte unterm 8. Februar Revision, resp. Aufhebung des freisprechenden Urteils.

In Nr. 14 unserer Zeitung ist unter „Rundschau“ schon mitgeteilt, daß das Rgl. Kammergericht zu Berlin die Berufung der Staatsanwaltschaft kostenpflichtig abgewiesen hat. Heute sind wir in der Lage, das Urteil in seinem Wortlaut veröffentlicht zu können und empfehlen den Vereinen, die eventuell noch als Versicherungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1853 angesehen und beanstandet, resp. unter Strafflagge gestellt werden, dieses Urteil mit dem in Nr. 1 b. Jtg. enthaltenen Urteil des Rgl. Oberverwaltungsgerichts in ihren Entgegnungen resp. Verteidigungen zu verwenden.

Das Urteil des Rgl. Kammergerichts lautet:
Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen

1. den Buchbindergehilfen **Josef Goppert**,
 2. den Stuarbeiter **Hermann Bergner**,
 3. den Buchbindergehilfen **Wilh. Ferd. Diefel**,
 4. den Buchbindergehilfen **Walter Schulden**,
 5. den Buchbindergehilfen **Johann Bof**,
- sämtlich zu Düsseldorf,

wegen Uebertretung gegen §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und § 360 No. 9 des Strafgesetzbuchs, hat, auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Strafkammer II des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1889 eingelegte Revision, der Straffenat des königlichen Kammergerichts zu Berlin, in der Sitzung vom 28. März 1889, an welcher teilgenommen haben:

1. **Delius**, Geheimen Ober-Justizrat, Senatspräsident, als Vorsitzender;
2. **Goffmann**, Geh. Justizrat,
3. **Simon**, Geh. Justizrat,
4. **Ziegler**,
5. **Randelhardt**,

Kammergerichtsräte,

als Richter;
Dr. Schubert, Gerichtsassessor, als Beamter der Staatsanwaltschaft;
Dr. Buder, Referendar, als Gerichtsschreiber; für Recht erkannt, daß die Revision der Rgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der zweiten Strafkammer des Rgl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1889 zurückzuweisen und die Kosten der Revisionsinstanz der Staatskasse aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.
Gründe.

Die Revision der Rgl. Staatsanwaltschaft, welche in betreff des Angeklagten **Bof** Verletzung des § 68 des Strafgesetzbuchs und in betreff sämtlicher Angeklagten Verletzung des Gesetzes vom 17. Mai 1853, des § 360 No. 9 des Strafgesetzbuchs und der Artikel 894, 1105 und 1126 ff. des code civil rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

I. In betreff des Angeklagten **Bof** hat der Berufungsrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum tatsächlich festgestellt, daß gegen denselben während der Zeit vom 3. Oktober 1888 bis zum 7. Januar 1889 eine auf dessen Strafverfolgung gerichtete, nach § 68 des Strafgesetzbuchs zur Unterbrechung der dreimonatlichen Verjährung geeignete richterliche Handlung nicht vorgenommen,

und daß daher ein ferneres Strafverfahren gegen denselben sowohl wegen Uebertretung der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 als auch wegen Uebertretung des § 360 No. 9 des Strafgesetzbuchs nach § 67 des Strafgesetzbuchs durch die Verjährung ausgeschlossen sei. Daß der genannte Angeklagte, anstatt das Verfahren gegen ihn einzustellen, von beiden ihm zur Last gelegten Uebertretungen freigesprochen ist, hat Revidentin nicht besonders gerügt.

II. Aber auch die Freisprechung der übrigen Angeklagten von der Uebertretung des § 360 No. 9 des Strafgesetzbuchs kann für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden. Der gedachte Paragraph bestimmt unter No. 9:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Kassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten.“

Der Berufungsrichter führt nun zunächst und zwar völlig zutreffend aus, daß es in Preußen zur Errichtung der im § 360 unter No. 9 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Anstalten und Gesellschaften nach dem Gesetz vom 17. Mai 1853 der staatlichen Genehmigung bedürfe, daß also für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes die Anwendbarkeit der im § 360 No. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmung an und für sich keinem Bedenken unterliege. Er hält jedoch diese Strafbestimmung auf die Angeklagten als Vorstandsmitglieder des Unterstützungsvereins für Buchbinder in Düsseldorf nicht für anwendbar, weil dieselben sich an der Gründung (Errichtung) des Vereins nicht beteiligt haben, und weil der gedachte Verein keine Versicherungsanstalt, auch keine Gesellschaft sei, welche ihrer statutarischen Bestimmung gemäß gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten habe.

Nach § 1 seines Statuts verfolgt der Verein nämlich den Zweck, die gewerblichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, und zwar (§ 2) a) durch Unterstützung reisender und arbeitsloser Mitglieder des Unterstützungs-Verbandes der Vereine der Buchbinder u. in Deutschland,

- b) durch Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes in gewerblichen Streitfällen;
- c) durch unentgeltlichen Arbeitsnachweis;
- d) durch Bepflegung sachlicher und Vereinsangelegenheiten;
- e) durch Pflege der Kollegialität;

zu fördern. Daß die Vereinszwecke unter b bis e weder die Mitglieder des Vereins zur Förderung, noch den Verein selbst zur Leistung von Kapital- oder Rentenzahlungen berechtigten beziehungsweise verpflichten, ist von selbst klar. Bezüglich der unter a aufgeführten Unterstützung reisender und arbeitsloser Verbandsmitglieder aber stellt der Berufungsrichter tatsächlich fest, daß die Verbandsmitglieder nach § 32 des auch für den Düsseldorfser Unterstützungs-Verein maßgebenden Verbands-Statuts einen rechtlichen Anspruch auf diese Unterstützung nicht haben, daß die Gewährung solcher Unterstützungen vielmehr von dem freien Ermessen des Vereinsvorstandes abhängt, und daß dieselben deshalb ihrer Natur nach als freiwillige Geschenke zu betrachten seien. Eine rechtsirrtümliche Auffassung liegt dieser Auslegung des § 32 der Verbandsstatuts umso weniger zu Grunde, als demselben die gegen-

wärtige Fassung festgestelltmaßen gerade deshalb gegeben ist, um zum klaren Ausdruck zu bringen, daß der Unterstützungsverband und die dazu gehörigen Lokal-Vereine keine Versicherungs-Gesellschaften sein wollen und sollen. Selbstunterstützungen aber, auf welche die Vereinsmitglieder keinen rechtlichen Anspruch haben, welche vielmehr von dem freien Ermessen des Vereins vorstehendes abhängen, sind als zu gewöhnliche Kosten im Sinne des § 360 No. 9 des Strafgesetzbuchs nicht zu betrachten (sfr. Erkenntnis des vormaligen Ober-Tribunals vom 1. Oktober 1850, Goldammer's Archiv Band VII Seite 123). Dieses Erkenntnis bezieht sich zwar direkt nur auf den § 340 No. 6 des preußischen Strafgesetzbuchs, derselbe stimmt jedoch, soweit er hier in Betracht kommt, mit dem § 360 No. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs wörtlich überein.

Die Revision scheidet hiernach an den ohne ersichtlichen Rechtsirrtum getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters. Derselbe war daher, wie geschähen, zurückzuweisen.

Die Kosten fallen nach §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last. gez. Delius. Hoffmann. Simon. Ziegler. Randelhardt.

Korrespondenzen.

Bielefeld. In Bielefeld fand wegen Weigerung der vielen Ueberzeitarbeit bei Herrn Wolpers Mahregelung unserer Kollegen statt, worauf sämtliche bei diesem genannten Herrn arbeitenden 8 Kollegen kündigten. Wir möchten dies den Kollegen in betreff etwaiger Stellenangebote bei Wolpers zur Kenntnis bringen. Weiterer Bericht folgt in nächster Nummer.

Münster. Die am 20. Mai im Saale des goldenen Mörser abgehaltene öffentliche Versammlung der Buchbinder und verwandten Berufsgenossen war zahlreich besucht, ein Zeichen, daß die Kollegen durch die hochstehende hiesige Arbeiterbewegung ebenfalls aufgerüttelt werden. Zum 1. Punkt hatte Kollege Braun über unsere wirtschaftliche Lage zu referieren. Derselbe unterzog die Lage der hiesigen Buchbinder einer Kritik, geistete, daß ein großer Teil derselben sich in Vergnügungsvereinen befindet, welche sie geistig und moralisch zu Grunde richten und es der größten Geduld erfordert, dieselben für unsere Sache zu gewinnen, ferner, daß es nicht zu verwundern wäre, wenn Buchbinder laut Angaben unserer Statistik mit 611, 7, 8 Mark bei einer 12stündigen Arbeitszeit, welche noch vorherrschend ist, nach Hause laufen. Einen großen Teil unserer schlechten Lage tragen auch die hiesigen Kleinmeister bei, welche zu Dutzenden mit Schrlingen und Mädchen fortvegetieren und wenn sie es zu einem Gehilfen bringen die denkbar größten Ansprüche an denselben richten, gegen eine Vergütung von einigen Mark welche man als Trinkgeld betrachten kann. Wie dieselben die Preise drücken und einander Konkurrenz machen, darüber werde ich in nächster Zeit berichten.) Angesichts dieser Verhältnisse sollte die Organisation eine viel stärkere sein, denn nur durch eine stramme Organisation sei etwas zu erreichen, die übermäßig lange Arbeitszeit müßte schwinden, die Reservearmee verringert und dadurch das Angebot vermindert werden, denn der Lohn richtet sich jetzt nach Nachfrage und Angebot; ist das Angebot stark sinkt der Lohn, ist es schwach steigt er, deshalb haben sich auch sämtliche Organisationen die Beseitigung der Reservearmee zum Hauptpunkt gemacht, welches zu erreichen die Stütze aller Kollegen bedarf, er forderte deshalb zum Schlusse die fernstehenden Kollegen auf, sich zu organisieren. Die hierauf eröffnete Diskussion war eine lebhafteste und gipfelte in sämtlichen Ausführungen darin, daß nur durch Organisation etwas zu erreichen sei. Hierauf wurde zum 2. Punkt unserer Tagesordnung geschritten, „der Verbandstag in Hannover“ und Kollege Hunger das Wort erteilt. Derselbe entledigte sich seiner Aufgabe in einer Weise, welche alle Erwartungen überstieg. Er berichtete, daß der Bescheid des Verbandstages unsererseits große Sympathien von sämtlichen Delegierten entgegengebracht wurde und der Wunsch laut wurde, die bayerischen Fachvereine möchten sich der Zentralisation anschließen; da dies der Fachverein Nürnberg schon versuchte, aber abgewiesen wurde, so sei ein gerichtliches Urteil zu erwirken. Auch der Antrag Bremen, wozu wir einen Zusatzantrag gestellt haben, dahingehend, wenn uns der Anschlag verweigert werden sollte, daß dann ein bayerischer Landesverband gegründet würde, wurde gutgeheißen und die Unterstützung zugesagt. Zu un-

seren weiblichen Mitarbeiterinnen konnte der Verbandstag noch keine Beschlüsse fassen, da die Agitation unter denselben erst richtig einsetzt werden muß. Der Hauptbeschluss des Verbandstages war, daß im Laufe des Herbstes die 10stündige Arbeitszeit einzuführen sei und mit dem Wunsche, daß auch Nürnberg sich nicht davon ausschließe und die Organisation erstarken möge, schloß er seine Berichterstattung. Die hierauf folgende Diskussion war eine sehr lebhafteste, da auch die Gehilfen-Zunft zahlreich anwesend war und die Ausführung eines Redners derselben, daß sie die Unzweckmäßigkeit derselben eingesehen haben und sich in kurzer Zeit auflösen werden, großen Beifall erntete. (Was sagen Sie dazu, Herr Nagler?) Es zeigte sich hier deutlich, daß sie sich als Werkzeug anderer Personen benützen ließen und wir zweifeln nicht, daß sie nicht mehr lange unserem Fachverein fernstehen. Da ein Redner die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit bei der Schwäche unserer Organisation am hiesigen Orte für verfrüht hielt, wurde folgender Antrag eingebracht: „Es möchten in regelmäßigen Zwischenzeiten öffentliche Versammlungen abgehalten werden bejuss Stärkung des Fachvereins.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und die Anwesenden aufgefordert, sich dem Fachverein anzuschließen, welchem viele auch nachtraten. Eine inzwischen eingelaufene Resolution wurde fast einstimmig angenommen. Derselbe lautete:

„Die heute im goldenen Mörser abgehaltene öffentliche Versammlung der Buchbinder und verwandten Berufsgenossen, erklärt sich mit den Ausführungen der Referenten voll und ganz einverstanden und verspricht zur Besserung unserer Lage durch Einführung der 10stündigen Arbeitszeit mit aller Energie einzutreten.“

Hierauf wurde die Versammlung mit einem begeisterten aufgenommenen Hoch auf die gesamte organisierte Arbeiterschaft geschlossen.

Möge diese und die nachfolgenden Versammlungen dazu angethan sein, die indifferente Masse zu lichten, das Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl zu fördern, auf daß auch wir ein menschenwürdiges Dasein fristen können und nicht beschämend die andern Gewerkschaften sehen müssen. Darum Kollegen raft euch auf, zeigt, daß ihr wollt, daß ihr es ernst meint, denn viele wenig machen ein viel, vereinigt kommen wir ans Ziel. G. Sch.

Büsch. Die schweizerischen Buchbinder-Vereine haben auf Sonntag den 9. Juni einen schweizerischen Buchbinder tag nach Büsch angeordnet und wird derselbe von sämtlichen Buchbinder-Fachvereinen der Schweiz besichtigt werden. Zweck desselben ist Gründung eines schweizerischen Buchbinderverbandes und sollen die diesbezüglichen Verhandlungen an oben erwähntem Tage morgens 10 Uhr im Gasthof zur Rose, Rosengasse beginnen.

Tagesordnung:

1. Bericht der Delegierten über Stärke und Thätigkeit der Vereine, 2. Stellungnahme zum schweizerischen Gewerkschaftsbund, 3. Stellungnahme zum deutschen Buchbinderverband, 4. Ist eine engere Organisation (Verband) wünschenswert, 5. Verschiedenes.

Indem wir die Kollegen von obigem in Kenntnis setzen, laden wir Alle die für diese Sache Interesse zeigen ein, den Verhandlungen beizuwohnen.

Im Auftrage:

Der Buchbinder-Fachverein Büsch.

Rundschau.

* Wie das deutsche Reich die Handwerker und Arbeiter bezahlt. Einer Berliner Buchbinderei ging folgendes Monitum zu: „Der Rechnungshof des deutschen Reichs hat moniert, daß Sie für die in der diesseitigen Bibliothek ausgeführten Buchbinderarbeiten pro Mann und Stunde 35 Pfg. liquidiert haben und hält eine Vergütung von 25 Pfg. für die Stunde als angemessen. In der heute vorgelegten Rechnung berechnen Sie für im Bureau ausgeführte Arbeiten sogar einen Arbeitslohn von 50 Pfg. pro Stunde. Sie erhalten daher die Rechnung mit dem Anheinstellen ergebenst zurück, dieselbe gefälligst entsprechend reduzieren und bei Rückweisung gleichzeitig angeben zu wollen, ob Sie sich für die Folge mit einer Vergütung von 25 Pfg. pro Mann und Stunde einverstanden erklären.“ — Dazu bemerkt selbst die Tante Löwenstein: „Arbeiten außer dem Hause, sowie Zeitverlust für Wege, Transport des Handwerkszeuges und Materials und dann 25 Pfg. pro Stunde?“ Da wundert man sich über die Zunahme der Sozialdemokratie?

Glarus. Der Regierungsrat beschloß, die Petition der „Typographia Bern“ um Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden zu unterstützen. (Winterthurer Nachrichten.)

* **Teure Bücher.** Paris, 22. Mai. Die Versteigerung der Privatbibliothek des verstorbenen Leon Tschoner, welche aus nur 200 Bänden bestand, trug 160,579 Franken ein. Gestern gelangten die wertvollsten Werke unter den Hammer. Ein in London 1757—1761 gedruckter „Delamerone“ in altem Einband erzielte 7000 Frs., die „Deuvres diverses de Fontenelle“ (1728) 6100 Frs., eine Reihenfolge von 26 Aquarellen auf Velinpapier, Beiträge zur Geschichte der Porzellanmalerei, von Jules Jacquemart 11,000 Frs., die „Joanis Soriani Pontani Opera“ (1518) mit einem Einband im Stile des 15. Jahrhunderts 5000 Franks, die „Deuvres de Maistre Francois Villon“ (1532), Einband von Solh, 1800 Frs., „Rymes de gentille et vertueuse Dame Des Bernette du Guillet“ 3750 Frs. u. s. w.

Abänderung im Verzeichnis von Vereinen.

Mannheim. Z. und A. H. Scholz, Buchbinderei Gebr. Beigel, Neckargärten, Luth. Z. E. 1, 1 1/2. (50 Pfg.), während der Arbeitszeit. H. Zum goldenen Mond, Luth. H. 2. Vg. Zur Liebertafel Luth. K. 2, 25. Versammlung alle 14 Tage, Samstags 8 Uhr, vom 25. Mai an gerechnet. Zeitungen liegen ständig aus.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Beitrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Central-Franken- und Begräbniskasse der 199] Buchbinder etc. (Sitz Leipzig). [1.60 (Eingef. S. Kasse.)

Wir bitten die Vorstände und Mitglieder, in Sachen der Kasse nur zu adressieren: an den Vorständen:

An die Central-Verwaltung der Central-Frankenkasse der Buchbinder etc.

Herrn J. Brandmaier, Leipzig, Langestraße 29, an den Kassierer:

An die Hauptkasse der Central-Frankenkasse der Buchbinder etc.

Herrn J. Städter, Plagwitz b. Leipzig, Schöcherstraße 31 a.

Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung [3.—

Berlin 1889

im Landesausstellungspark am Lehrter Bahnhof.

Ausstellung für Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Landwirtschaft, Schifffahrt, Verkehrsgewerbe etc. vom Standpunkt des Arbeiterschutzes.

Täglich: Grosses Konzert.

Maschinen im Betriebe.

Besondere Sehenswürdigkeiten:

Bergwerk, Taucher, Gofrierschacht, Theater-Mühle, Brauerei im Betriebe.

Den Kollegen des Vereins Hamburg bei meiner Abreise nach Leipzig ein

202] „Herzliches Lebewohl!“ [0.50 Ernst Scherer.

201] Mit Hilfe meines patentierten neuen Handvergolde-Apparats

und meiner vorzüglichen Vergoldemittel erteile Unterricht im

Rückenvergolden

gebundener Bücher in kürzester Zeit, längstens 14 Tagen. Honorar nach Liebereinkunft. Erfolg garantiert.

J. J. Sann, Gießen (Oberhessen).

203] **E** erste Fachschule für Buchbinder Gera (Reuss J. L.) Ausbildung im Hand- und Pressvergolden, Lederschmied, Marmorieren, Goldschmied etc. Ausfertigte Prospekte gratis u. franco. Horn & Patzelt.